

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 21

20. August 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 13.08.2007 in der Gemeinde Windberg	179/180
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 13.08.2007 in der Gemeinde St. Englmar	181/182
3. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag der Bayern Ei GmbH & Co.KG, Ettlinger Moos 10, 94522 Wallersdorf auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Legehennen in Niederharthausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 153/1 der Gemarkung Niederharthausen, Gemeinde Aiterhofen Verschiebung des Erörterungstermins	183
4. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Georg Hornung Kieswerk GmbH, Haidstraße 1, 94365 Parkstetten, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Erweiterung eines bestehenden Gewässers durch Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1036 der Gemarkung und Gemeinde Parkstetten - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	183
5. Satzung über die / den Behindertenbeauftragte (n) des Landkreises Straubing-Bogen	184/185

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

43-1742/16

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 13.08.2007

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl. Nr. 17/200), „zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. April 2007 (RABl. Nr. 6/2007) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„I) in der Gemeinde Windberg vom 13.08.2007“.

§ 2

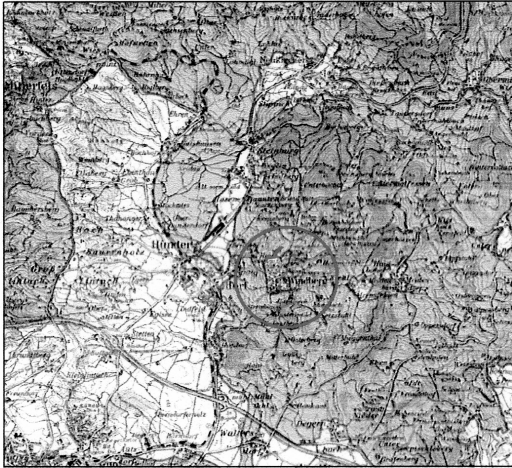
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 13.08.2007
Landkreis Straubing-Bogen


Alfred Reisinger
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:100.000 / 25.000

Hinweis: Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

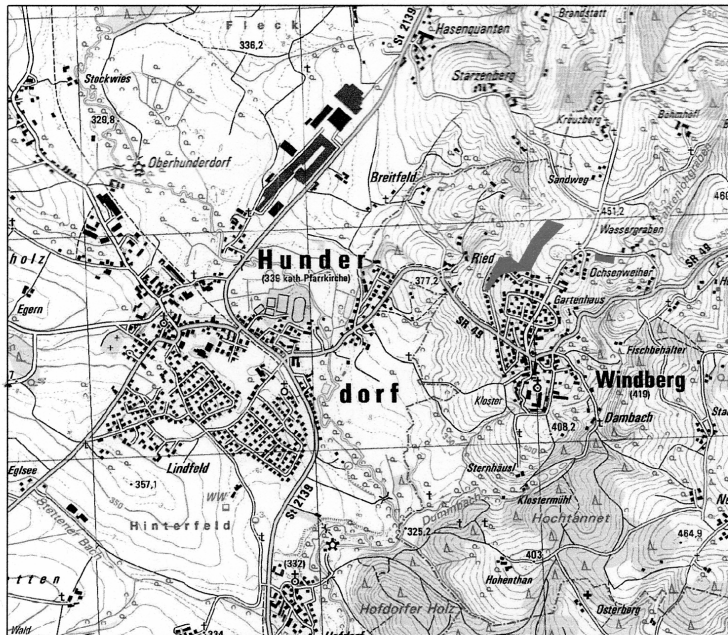


Anlage
zur
Verordnung vom 13.08.2007
Änderung der Verordnung über das
"Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"
vom 21. November 2000

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)

■ Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in der Gemeinde Windberg
Landkreis Straubing-Bogen

Alfred Reisinger
Landkreis Straubing-Bogen
Alfred Reisinger
Landrat



43-1742/16

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 13.08.2007

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl. Nr. 17/200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. April 2007 (RABl. Nr. 6/2007) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„m) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 13.08.2007“.

§ 2

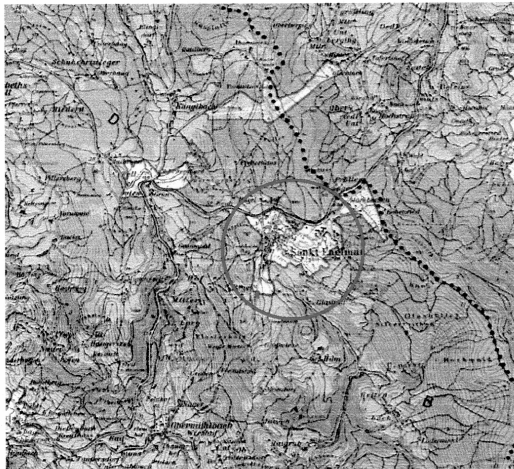
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 13.08.2007
Landkreis Straubing-Bogen


Alfred Reisinger
Landrat


Anlage: 2 Karten M 1:100.000 / 25.000

Hinweis: Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

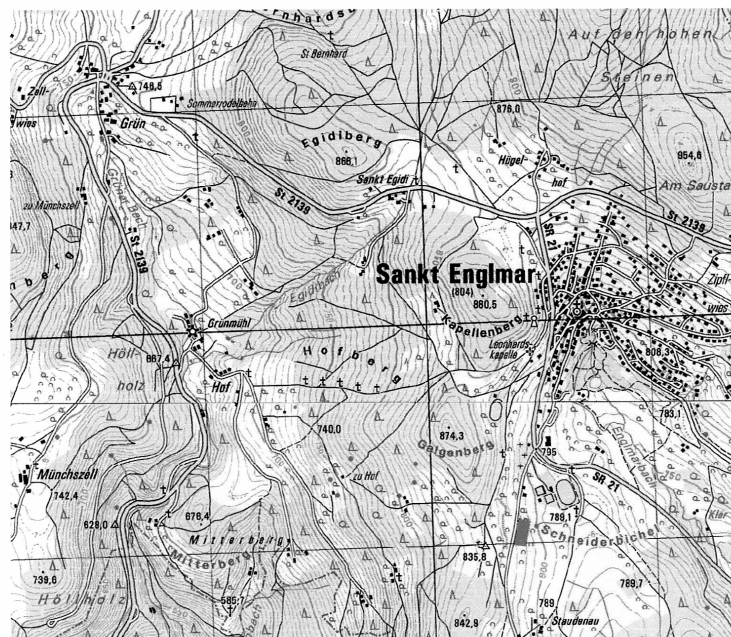


Anlage
zur
Verordnung vom 13.08.2007
 Änderung der Verordnung über das
 "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"
 vom 21. November 2000

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)


 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
 (früher Schutzzone)
 in der Gemeinde St. Englmar
 Landkreis Straubing-Bogen


 Landkreis Straubing-Bogen
 Alfred Reisinger
 Landrat



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag der Bayern Ei GmbH & Co.KG, Ettlinger Moos 10, 94522 Wallersdorf, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Legehennen in Niederharthausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 153/1 der Gemarkung Niederharthausen, Gemeinde Aiterhofen

Der in der Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.06.2007 festgelegte Erörterungstermin am 04.10.2007 wird verlegt.

Der Termin zur Erörterung form- und fristgerecht vorgebrachter Einwendungen findet nun am Dienstag, den 16.10.2007 um 9.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal (Fraktionszimmer) des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, statt.
Die Erörterung erfolgt auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder anderer Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Straubing, 13.08.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Bischoff
Reg.Rätin

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Georg Hornung Kieswerk GmbH, Haidstraße 1, 94365 Parkstetten, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Erweiterung eines bestehenden Gewässers durch Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1036 der Gemarkung und Gemeinde Parkstetten - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III I. Teil zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 09.08.2007
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

Satzung über die / den Behindertenbeauftragte (n) des Landkreises Straubing-Bogen

Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) folgende

Satzung

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte (r) für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte (r).

Die Bestellung wird befristet bis 31.07.2008.

§ 2 Rechtsstellung

Die Aufgaben werden im Rahmen einer Beschäftigung beim Landkreis Straubing-Bogen wahrgenommen.

Der / die Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Ziel des BayBGG ist, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vergleiche Art. 1 Abs. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

Der / die Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.

Die Tätigkeit des / der Behindertenbeauftragten erstreckt sich dabei insbesondere auf die Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte. Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

- Benachteiligungsverbot (Art. 9)
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10)
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11)
- Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12)
- Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
- Barrierefreie Medien (Art. 14)

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern erstreckt sich die Tätigkeit des / der Behindertenbeauftragten insbesondere auch darauf, die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (Art. 3 BayBGG).

§ 5 Beteiligungsrecht des / der Behindertenbeauftragten

Der / Die Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken.

Er / Sie kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen .

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

Der / die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

Der / die Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwändungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis.

Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04.09.2007 in Kraft.

Sie tritt spätestens zusammen mit dem bis zum 31.07.2008 befristet geltenden BayBGG wieder außer Kraft (vgl. § 9 Satz 3 BayBGG und ÄndG).

Straubing, den 20.8.2007

Landkreis Straubing-Bogen

gez.

Josef Laumer
Stellvertretender Landrat